

## Textgegenüberstellung

## Geltende Fassung

Verordnung *des Bundesministers* für *Wirtschaft, Familie und Jugend* über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler

§ 1. Für die in § 15 *Z 8* lit. a *des Maß- und Eichgesetzes – MEG, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2004*, angeführten Balgengaszähler wird die dort festgelegte Nacheichfrist um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn die Richtigkeit der Balgengaszähler vor Ablauf der Gültigkeit der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist.

§ 2. *Die Stichprobenprüfung wird vom* Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach der im Anhang beschriebenen Methode vorgenommen.

§ 4. (1) Die Verlängerung der Nacheichfrist erstreckt sich auf alle zu einem Los zusammengefassten Balgengaszähler.

## Vorgeschlagene Fassung

Verordnung *der Bundesministerin* für *Digitalisierung und Wirtschaftsstandort* über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler

§ 1. Für die in § 15 *Z 9* lit. a MEG, angeführten Balgengaszähler wird die dort festgelegte Nacheichfrist um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn die Richtigkeit der Balgengaszähler vor Ablauf der Gültigkeit der Eichung durch eine Stichprobenprüfung *gemäß dieser Verordnung* nachgewiesen worden ist.

§ 2. (1) *Das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist von Balgengaszählern ist beim* Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (*BEV*) *zu beantragen und wird* nach der im Anhang beschriebenen Methode vorgenommen.

(2) Der Antragsteller kann die technische Prüfung gemäß Punkt 4 bis 6 des **Anhangs** von einer dafür ermächtigten Eichstelle durchführen lassen. In diesem Fall ist im Antrag die hierzu ermächtigte Eichstelle anzuführen. Die ermächtigte Eichstelle hat binnen vier Wochen nach Abschluss des im **Anhang** festgelegten Prüfverfahrens dem BEV einen Ergebnisbericht elektronisch zu übermitteln. Der Ergebnisbericht hat zu enthalten:

1. Identifikation des Loses;
2. Informationen gemäß Punkt 3.1, 3.2, 3.4 und 3.7 des **Anhangs**;
3. Ergebnisse für jeden der Prüfung unterzogenen Balgengaszähler;
4. Zusammenfassung der Ergebnisse (falls zutreffend aufgeteilt nach den verschiedenen Prüfvorgaben gemäß Tabelle 1 oder 2 des **Anhangs**);
5. Gesamtergebnis betreffend die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 1.

(3) Wird im Antrag keine für die technischen Prüfungen ermächtigte Eichstelle benannt, so hat die technische Prüfung durch das BEV zu erfolgen. Der Antragsteller hat in diesem Fall im Antrag einen geeigneten Prüfstand bekanntzugeben, an dem die technische Prüfung durchgeführt werden soll. Das BEV hat sich von der Eignung des Prüfstandes vor dem Beginn der Prüfungen zu überzeugen.

§ 4. (1) Die Verlängerung der Nacheichfrist erstreckt sich auf alle zu einem Los zusammengefassten Balgengaszähler.

**Geltende Fassung**

(2) Die Verlängerung der Nacheichfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde.

§ 5. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81 mit der Notifikationsnummer 2008/377/A notifiziert.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Anhang****Prüfverfahren für die Verlängerung der Nacheichfrist von Balgengaszählern**

## 1. Allgemeines

Die Verlängerung der Nacheichfrist eines Loses ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres zu beantragen, sodass gemäß § 4 dieser Verordnung bei Nichterfüllung der Anforderungen alle Geräte des Loses vor dem Ablauf der **derzeitigen Nacheichfrist** ausgebaut werden können.

2.2. Die Jahreszahlen der letzten Eichung **oder Beglaubigung** dürfen sich um höchstens **ein Jahr** unterscheiden.

3.1. Angaben über Bauart, **Zulassungsbezeichnung**, Jahreszahl(en) der letzten

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Verlängerung der Nacheichfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde **und endet unabhängig vom Jahr der Konformitätskennzeichnung oder der letzten Eichung für das gesamte Los nach Ablauf von fünf Jahren.**

§ 5. **(1)** Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81 mit der Notifikationsnummer 2008/377/A notifiziert.

**(2) Die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxx wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer: 2020/xxx/A).**

§ 6. **(1)** Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**(2) § 1, § 2, § 4 Abs. 2, § 5, § 6 sowie die Punkte 1., 2.2., 3.1., 3.5., 3.6., 5.1., 5.2. lit. b., 5.3. und Punkt 6. des Anhangs in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr. xxx/xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.**

**Anhang****Prüfverfahren für die Verlängerung der Nacheichfrist von Balgengaszählern**

## 1. Allgemeines

Die Verlängerung der Nacheichfrist eines Loses ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres zu beantragen, sodass gemäß § 4 dieser Verordnung bei Nichterfüllung der Anforderungen alle Geräte des Loses vor dem Ablauf der **Gültigkeit der Eichung** ausgebaut werden können.

2.2. Die Jahreszahlen der **Konformitätskennzeichnung oder der** letzten Eichung dürfen sich um höchstens **zwei Jahre** unterscheiden.

3.1. Angaben über Bauart, **Bezeichnung der Zulassung bzw. der**

**Geltende Fassung**

Eichung *oder Beglaubigung*, maximale und minimale Durchflussstärke und Messrauminhalt.

3.5. Angaben darüber, wo die Stichprobenprüfung durchgeführt werden soll.

3.6. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Ausbaus und der Vorlage der Geräte zur Prüfung.

## 5.1. Fehlerhafte Geräte

Die Stichprobenfehlergrenze beträgt das 1,5fache der Eichfehlergrenze. *Die in den Eichvorschriften angeführte Bestimmung für Messabweichungen mit gleichem Vorzeichen ist nicht anzuwenden.*

## 5.2. Ersatzgeräte

Werden bei der Stichprobenauswahl Geräte festgestellt, bei denen mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft, und zwar

- die eine außergewöhnliche äußere Beschädigung aufweisen,
- deren Eichstempel *oder* Sicherungstempel verletzt sind,
- die nicht mehr auffindbar sind,
- die nicht erreichbar sind

so ist vor Eintritt in das Prüfverfahren Ersatz durch die in Abschnitt 4.1 angegebenen Ersatzgeräte zulässig. Für die Fälle gemäß lit. a, b und c sind bei einem Stichprobenumfang von 32 (50, 80, 125, 200) Geräten insgesamt 2 (3, 5, 8, 12) Ersatzgeräte zulässig.

## 5.3. Prüfverfahren

Es ist das für die Eichung vorgesehene Prüfverfahren anzuwenden. *Das Prüfverfahren wird in den Eichenweisungen für Balgengaszähler in der jeweiligen gültigen Fassung beschrieben, die vom BEV festgelegt wird.* Vor der Prüfung sind die Zähler für eine Dauer von mindestens fünf Minuten bei maximal zulässiger Durchflussstärke zu betreiben. Die Prüfung der Balgengaszähler hat bei folgenden Durchflussstärken in der angegebenen Reihenfolge zu erfolgen:

$Q_{min}, 0,2 Q_{max}$  und  $Q_{max}$ .

**Vorgeschlagene Fassung**

*Baumusterprüfbescheinigung* *oder* *der Entwurfsprüfbescheinigung*, Jahreszahl(en) der *Konformitätsbewertung* *oder* *der* letzten Eichung, maximale und minimale Durchflussstärke und Messrauminhalt.

3.5. Angaben darüber, wo die Stichprobenprüfung durchgeführt werden soll *und gegebenenfalls die Information, ob es sich dabei um eine für die Durchführung der technischen Prüfung ermächtigte Eichstelle handelt.*

3.6. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Ausbaus und der Vorlage der Geräte zur Prüfung *oder des geplanten Prüfzeitraumes.*

## 5.1. Fehlerhafte Geräte

Die Stichprobenfehlergrenze beträgt das 1,5fache der Eichfehlergrenze.

## 5.2. Ersatzgeräte

Werden bei der Stichprobenauswahl Geräte festgestellt, bei denen mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft, und zwar

- die eine außergewöhnliche äußere Beschädigung aufweisen,
- deren Eichstempel, Sicherungstempel *oder Sicherungen* verletzt sind,
- die nicht mehr auffindbar sind,
- die nicht erreichbar sind

so ist vor Eintritt in das Prüfverfahren Ersatz durch die in Abschnitt 4.1 angegebenen Ersatzgeräte zulässig. Für die Fälle gemäß lit. a, b und c sind bei einem Stichprobenumfang von 32 (50, 80, 125, 200) Geräten insgesamt 2 (3, 5, 8, 12) Ersatzgeräte zulässig.

## 5.3. Prüfverfahren

Es ist das für die Eichung vorgesehene Prüfverfahren anzuwenden. Vor der Prüfung sind die Zähler für eine Dauer von mindestens fünf Minuten bei maximal zulässiger Durchflussstärke zu betreiben. Die Prüfung der Balgengaszähler hat bei folgenden Durchflussstärken in der angegebenen Reihenfolge zu erfolgen:

„Reihenfolge“	Durchflussstärke
1. *	$1,95 Q_{min} \leq Q \leq 2,05 Q_{min}$
2.	$0,15 Q_{max} \leq Q \leq 0,25 Q_{max}$

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

3.	$0,95 Q_{max} \leq Q \leq Q_{max}$
----	------------------------------------

\* Ist in den Zulassungsdokumenten eine Prüfung bei  $Q_{min}$  vorgeschrieben oder machen konstruktive Gegebenheiten eine Prüfung bei  $Q_{min}$  erforderlich, so wird der erste Prüfpunkt wie folgt festgelegt:  
 $Q_{min} \leq Q \leq 1,05 Q_{min}$

$Q$  Durchflussstärke für die Prüfung

$Q_{min}$  Minstdurchfluss

$Q_{max}$  Höchstdurchfluss

## 6. Prüfergebnis

Das Prüfergebnis ist in Form eines **Prüfberichtes** zu dokumentieren. Die gesamte Prüfung gemäß Abschnitt 5 dieses Anhangs (alle Prüfschritte) muss nachvollziehbar sein. Die Verwendung von Reservezählern ist schriftlich zu begründen.

## 6. Prüfergebnis

Das Prüfergebnis ist in Form eines **Ergebnisberichtes** zu dokumentieren. Die gesamte Prüfung gemäß Abschnitt 5 dieses Anhangs (alle Prüfschritte) muss nachvollziehbar sein. Die Verwendung von Reservezählern ist schriftlich zu begründen.